



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
27.01.2025

2.31.02 Nr. 12

Satzung des JLU College of Liberal Arts & Sciences

**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das JLU College of Liberal Arts & Sciences**

Vom 07.02.2023

Präambel

Zur Entwicklung und Betreuung von Studiengängen und -programmen im Gesamtstudienangebot Liberal Arts & Sciences, der damit verbundenen Koordination und der Förderung und Verankerung von entsprechenden Lehrtätigkeiten gründet die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) gemäß § 53 HessHG das JLU College of Liberal Arts & Sciences (JCLAS).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Leitung.....	2
§ 4 Studienkommission und Prüfungsausschuss „Liberal Arts & Sciences“	2
§ 5 Sitzungen der Studienkommission und des Prüfungsausschusses.....	3
§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle	3
§ 7 Studienangebot Liberal Arts & Sciences.....	3
§ 8 Finanzierung	3
§ 9 Evaluierung.....	3
§ 10 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten	3

§ 1 Aufgaben

Das JLU College of Liberal Arts & Sciences hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Betreuung neuer interdisziplinärer Studienangebote im Themenfeld Liberal Arts & Sciences zu gesamtgesellschaftlichen Zukunftsfragen
2. Entwicklung innovativer Lehr- und Lernkonzepte
3. Sicherstellung der Lehre im Orientierungsjahr der Studiengänge Liberal Arts & Sciences und Koordination der in diesen Semestern stattfindenden Orientierungsphase
4. Betreuung und Beratung der Studierenden im Liberal Arts & Sciences Programm in Kooperation mit der Zentralen Studienberatung sowie den Fachstudienberatungen der JLU
5. Prüfungsadministration für die Studiengänge Liberal & Sciences
6. Konzeption, Umsetzung und Betreuung des Zertifikatsprogramms Liberal Arts & Sciences

§ 2 Organisation

Das JLU College of Liberal Arts & Sciences setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leitung
2. Studienkommission / Prüfungsausschuss Liberal Arts & Sciences
3. Geschäftsführung
4. Geschäftsstelle Liberal Arts & Sciences
 - i. Arbeitsbereich 1: Geschäftsführung, Koordination und Konzeption,
 - ii. Arbeitsbereich 2: Studierendenbetreuung und-gewinnung,
 - iii. Arbeitsbereich 3: Prüfungsangelegenheiten, administrative Unterstützung für das Gesamtcollege.

§ 3 Leitung

Die Leitung des JLU College of Liberal Arts & Sciences obliegt dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied.

§ 4 Studienkommission und Prüfungsausschuss „Liberal Arts & Sciences“

- (1) Die Studienkommission „Liberal Arts & Sciences“ (§ 2 Nr. 2) entscheidet über grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung des Studienangebots. Sie wird dabei von der Geschäftsstelle des Colleges (§ 2 Nr. 4 i. Arbeitsbereich 1) beratend unterstützt.
- (2) Das für Lehre zuständige Präsidiumsmitglied ist das vorsitzende Mitglied der Studienkommission mit Stimmrecht.

Die geschäftsführenden Aufgaben übernimmt Arbeitsbereich 1 des College of Liberal Arts & Sciences.

- (3) Die Studienkommission nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Die Studienkommission / der Prüfungsausschuss besteht neben dem Mitglied nach Absatz 2 gemäß § 13 Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (AIB) aus fünf Angehörigen der Professorengruppe, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studierenden sowie jeweils einer Stellvertretung aus den am Orientierungsjahr sowie den an Fachtracks im Studiengang „Liberal Arts & Sciences“ beteiligten Fachbereichen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Dekanate der am Studiengang beteiligten Fachbereiche bilden die Studienkommission / den Prüfungsausschuss einvernehmlich und benennen die professoralen Mitglieder sowie diejenigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem vorsitzenden Mitglied. Die studentischen

Mitglieder werden von der Fachschaft des Studiengangs benannt.. Zwischen den Dekanaten kann auch eine abwechselnde Besetzung während der Amtszeit vereinbart werden. Wiederholte Amtszeiten sind möglich. Der Prozess der Bildung wird vom College angestoßen und organisiert.

§ 5 Sitzungen der Studienkommission und des Prüfungsausschusses

- (1) Die Studienkommission tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Semester.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (4) In elektronischen Umlaufverfahren werden nicht abgegebene Stimmen als Abwesenheit in der Sitzung gewertet.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung (§ 2 Nr. 3) führt die Geschäfte des Colleges im Auftrag der Leitung und wird von dieser bestellt. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch die Leitung.
- (2) Die Geschäftsstelle des Colleges nimmt die Aufgaben des Prüfungsamts gemäß den §§ 15 (1) und 16 AllB wahr.

§ 7 Studienangebot Liberal Arts & Sciences

Das durch das College zu konzipierende und umzusetzende Studienangebot Liberal Arts & Sciences besteht aus folgenden Teilangeboten:

- (a) Bachelorstudiengang Liberal Arts & Sciences mit einer gemeinsamen Orientierungsphase im Umfang der ersten beiden Studiensemester und verschiedenen Fachtracks B.A. / B.Sc. ab dem 3. Studiensemester. Die Lehre in der Orientierungsphase wird zu Anteilen vom JLU College of Liberal Arts & Sciences (bspw. durch Lehraufträge) und durch beteiligte Fachbereiche erbracht. In den folgenden Semestern wird die Lehrleistung in interdisziplinären Fachtracks durch die Fachbereiche der JLU erbracht, die sich am Studienangebot beteiligen können.
- (b) Zertifikatsprogramme für Studierende anderer Studiengänge der JLU. Das Weitere wird durch die Zertifikatsordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung des JLU College of Liberal Arts & Sciences erfolgt durch Haushaltsmittel, die durch das Präsidium zugewiesen werden, sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.

§ 9 Evaluierung

Das JLU College of Liberal Arts & Sciences informiert jährlich über seine Aktivitäten in Form eines Berichts an das Präsidium. Alle fünf Jahre führt das College eine externe Evaluation seiner Tätigkeiten und Ergebnisse durch und legt den Bericht dem Präsidium sowie dem Senat der JLU vor.

§ 10 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Universität Gießen" in Kraft.
- (2) Das JLU College of Liberal Arts & Sciences nimmt seine Tätigkeit zum 01.09.2023 auf.